

Ortsrecht

Ordnungsziffer 7.00

Titel **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Krefeld I (Kempener Allee) der Stadtwerke Krefeld AG**

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Krefeld I (Kempener Allee) der Stadtwerke Krefeld AG (Wasserwerksbetreiber)

- Wasserschutzgebietsverordnung Kempener Allee - vom 18. Dezember 1987.

Aufgrund der §§ 19, 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529), der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 137, 138, 141, 143 Abs. 2, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 04.07.1979 (GV. NW. S. 488/SGV.NW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.1984 (GV.NW. S. 663) und der §§ 12, 25, 27 - 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528/SGV.NW.2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.1985 (GV.NW. S.259/5GV. NW. 2060) wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Dortmund verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Kempener Allee der Stadtwerke Krefeld AG (Wasserwerksbetreiber) in Krefeld ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III)- diese unterteilt in zwei Bereiche -(Zone III B und Zone III A) -, in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die nachstehend aufgeführten Gemarkungen und Flure:

Gemarkung Hüls
Gemarkung St. Tönis
Flur 28 teilweise (tlw.)
Flur 4 tlw.
Flur 29
Flur 5 tlw.
Flur 30 tlw.
Flur 6 tlw.
Flur 50
Flur 7 tlw.
Flur 56 tlw.
Flur 8

Flur 9
Gemarkung Benrad
Flur 10

Flur 11
Flur 2 tlw.

Flur 12
Flur 3
Flur 15 tlw.
Flur 4
Flur 16
Flur 5 tlw.
Flur 17
Flur 6 tlw.
Flur 18 tlw.
Flur 7 tlw.
Flur 20
Flur 8 tlw.
Flur 21 tlw.
Flur 14 tlw.
Flur 22 tlw.

Flur 23

Flur 26 tlw.
Gemarkung Krefeld
Flur 27

Flur 28
Flur 2 tlw.
Flur 5 tlw.
Flur 6 tlw.
Flur 7 tlw.
Flur 22 tlw.
Flur 52 tlw.
Flur 53 tlw.

Gemarkung Kempen

Flur 73 tlw.
Gemarkung Vorst

Flur 9 tlw.
Flur 23 tlw.
Flur 28 tlw.

(4) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 einen Überblick. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5.000, in der die Zone III B braun, die Zone III A gelb, die Zone II grün und die Zone I rot, angelegt sind. Die Anlagen und die aus 11 Blättern bestehende Schutzgebietskarte sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Verordnung liegt mit Anlage und Schutzgebietskarte vom Tage des Inkrafttretens an (§ 14) zu jedermann Einsicht während der Dienststunden aus:

1. bei dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf
- obere Wasserbehörde -,
2. bei dem Oberkreisdirektor in Viersen
- untere Wasserbehörde -,
3. bei dem Oberstadtdirektor in Krefeld
- untere Wasserbehörde -,
4. bei dem Stadtdirektor in Kempen,
5. bei dem Stadtdirektor in Tönisvorst.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können. Insbesondere gehören zu den wassergefährdenden Stoffen:

a) Säuren, Laugen,

b) Alkalimetalle, Siliziumlegierungen mit über 30 v.H. Silizium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallkarbonyle und Beizsalze,

) Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,

d) flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltig organische Verbindungen, Gifte,

e)

radioaktive Stoffe,

g) Jauche, Gülle und mineralische Düngemittel,

h) Silagesickersaft und Molke,

Zu diesen Stoffen gehören- auch die im Katalog wassergefährdender Stoffe - Bekanntmachung des Bundesministers des Inneren vom 01.03.1985 - U III 6-523 o74/3 - (GBM1. S. 175) aufgeführten Stoffe.

(2) Abwasser sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser)

(3) Gewerbliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen und dazu bestimmt sind, Stoffe herzustellen, zu bearbeiten, zu behandeln, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten.

(4) Wassergefährliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe, wassergefährdendes Abwasser oder Kühlwasser abstoßen oder mit ihnen umgehen, hierzu gehören insbesondere die nachstehend aufgeführten wassergefährlichen Großanlagen:

- Akkumulatorenfabriken;
- chemische Fabriken;
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke, Weißblechwerke, Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke;
- Kaliwerke, Salinen;
- Kernkraftwerke;
- Metallhütten;
- Sprengstofffabriken;
- Zellulosefabriken;
- Zuckerfabriken.

(5) Lagerbehälter sind ortsfeste oder bewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter. Unterirdische Behälter sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind sowie Behälter, die so aufgestellt sind, daß Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

§ 3

Schatz in der Zone III B

(1) In der Zone III B sind genehmigungspflichtig soweit nicht nach § 3 Abs. 2 verboten:

1. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie zum Entwässern von Klärschlamm; hierzu gehören insbesondere Sandfiltergräben, Trockenbeete, Abwassergruben, Kanalisationsnetze - einschl. einzelner Sammler und Sammlerabschnitte -, Regenbecken und Abwasserbehandlungsanlagen;
2. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung wassergefährlicher Anlagen;
3. die wesentliche Änderung oder Erweiterung wassergefährlicher Großanlagen;
4. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Anlagen die der Lagerung oder Behandlung von Altreifen dienen;
5. die wesentliche Änderung von Abfallentsorgungsanlagen, von Anlagen zum Ablagern von Bodenaushub oder Bauschutt;
6. die Errichtung oder die wesentliche Änderung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe sowie von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen wie z.B. ölgeköhlte unterirdische Hochspannungsleitungen;
7. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Lagern, Behandeln, Abfollen, Umschlagen oder Vertreiben wassergefährdender Stoffe, wie zum Beispiel Tankstellen, Heizöltanks, Güllebehälter;
8. die Errichtung oder Erweiterung von Rastanlagen, Parkplätzen oder Stellplätzen für mehr als 10 Kraftfahrzeuge;
9. der Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Straßen und Wege über den Rahmen der üblichen Straßenunterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinaus;
10. die Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren oder auslaugbaren Materialien wie zum Beispiel Waschberge, Hochofenschlacke, teer- oder phenolhaltige Stoffe beim Straßen-, Wege- oder Wasserbau;
11. Grabungen oder Abgrabungen über eine Tiefe von 2 Metern und über eine Ausdehnung von 10 Quadratmetern hinaus, ausgenommen hiervon sind Ausgrabungen oder Ausschachtungen für Post- und Stromkabelverlegungen für Mastaufstellungen sowie die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen, weiter ausgenommen sind Baugruben für Ein- -oder Zweifamilienhausbebauung;
12. die Errichtung, Einrichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Schießstätten soweit diese nicht bereits nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung verboten sind;
13. die wesentliche Änderung von Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 9 dieser Verordnung.

(2) In der Zone III B sind verboten:

1. die Versenkung oder Versickerung von Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen:
 - a) das Versickern von schwach belastetem Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung,
 - b) das Versickern von schwach belastetem Niederschlagswasser und von unbelastetem Kühlwasser über die belebte Bodenzone,
 - c) das Einleiten von unverschmutztem Abwasser, daß zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde;
2. die Errichtung wassergefährlicher Großanlagen;

3. die Einrichtung oder Erweiterung von Abfallentsorgungsanlagen jeder Art, die Ablagerung von Bodenaushub;

4. die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die von der biologischen Bundesanstalt in Braunschweig für die Anwendung in Zuflußbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren für die betreffende Zone nicht zugelassen sind, die unsachgemäße Verwendung zugelassener Mittel dieser Art und deren Anwendung aus der Luft; die Anwendungsverbote und -beschränkungen sind in der Regel auf den Gebrauchsanweisungen der jeweiligen Mitteln aufgeführt

5. die offene Lagerung von Pflanzenschutzmitteln;

6. das Aufbringen von Mineraldünger und anderen Nährstoffträgern wie Gülle, Jauche, Stallmist, Kompost, Klärschlamm, Silagesickersäfte, Abwasser u.a. auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen; hiervon ausgenommen ist die Düngung auf der Grundlage eines Düngeplanes, der unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, die auch den wasserwirtschaftlichen Belangen angepaßten Empfehlungen aufgrund der Beratung durch die Landwirtschaftskammer beachtet

7. das Aufbringen von Nährstoffträgern - ausgenommen Festmist - bei der Gefahr der Abschwemmung, insbesondere auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden und auf hängigen Flächen;

8. Gärfuttermieten, wenn die anfallenden Silagesickersäfte nicht schadlos aufgefangen und beseitigt werden, ausgenommen Gärfuttermieten, bei denen keine Silagesickersäfte anfallen,

9. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Spaltung von Kernbrennstoffen, zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe und zur Erzeugung ionisierender Strahlen, ausgenommen sind medizinische Einrichtungen und Anlagen für die Prüf-, Meß- und Regeltechnik;

10. das Aufbringen von Klärschlamm

a) in einer Menge von mehr als 3,3 t Trockenschlamm-Masse je Hektar innerhalb zweier aufeinander folgender Wirtschaftsjahre

b) zusammen mit organischen Düngemitteln innerhalb desselben Wirtschaftsjahres;

c) sofern der Klärschlamm nach der Auffuhr nicht sofort verteilt wird oder bei Gefahr der oberirdischen Abschwemmung;

d) bei tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden bis zum völligen Auftauen des Bodens oder

e) in der Zeit vom 16. 10. bis 14.02.; auf Ackerland zusätzlich auch in der Zeit vom 01.09. bis 15.10., wenn nicht unmittelbar danach weiterer Fruchtanbau erfolgt; hiervon ausgenommen ist das Aufbringen auf Grünland oder das Aufbringen auf Ackerland mit eine Bestand bodendeckender winterharter Haupt- und Zwischenfrüchte in der Zeit vom 16. bis 31.10. und vom 01. bis 14.02. dann, wenn der Bestand nicht vor dem 1.2. umgebrochen wird;

11. die Errichtung oder Erweiterung von Lärmschutzwällen unter Verwendung von Bauschutt;

12. die Einrichtung oder Erweiterung von Tontaubenschießstätten.

§ 4

Schutz in der Zone III A

In der Zone III A sind genehmigungspflichtig soweit nicht nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 verboten:

1. die in der Zone III B genehmigungspflichtigen Handlungen;

2. die wesentliche Erweiterung des Viehbestandes in landwirtschaftlichen Betrieben;
3. die Umwandlung von Dauergrünland zum Zwecke einer anderen landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Nutzung
4. die Umwandlung forstwirtschaftlich genutzter Flächen;
5. die Errichtung, Wiederherstellung, wesentliche Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung (BauO NW);
6. die Änderung von Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
7. die Errichtung oder Änderung von Heizungs- und Kühlanlagen, die in ihrem Betrieb die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpe) und das Versickern von unbelastetem Kühlwasser;
8. Bohrungen aller Art, ausgenommen sind Bohrungen zur Anlage eines Weidebrunnens oder für Benutzungen im Sinne von § 33 (1) Nr. 1 WHG;
9. die Errichtung oder Erweiterung eines Badebetriebes an oberirdischen Gewässern;
10. die Durchführung von Märkten, Volksbelustigungen, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen.

(2) In der Zone III A sind verboten:

1. die in der Zone III B verbotenen Handlungen;
2. die Errichtung von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen ist das Verregnen oder Verrieseln von schwach belasteten Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung und unbelastetem Kühlwasser über die belebte Bodenzone, weiter ausgenommen sind Regenbecken und kontrollierbar dichte Abwassergruben deren ordnungsgemäße Entleerung langfristig gesichert ist;
3. das Einleiten von unbehandeltem Abwasser, ausgenommen schwach belastetes Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung und unbelastetes Kühlwasser, in oberirdische Gewässer;

das Einleiten von Abwasser jeder Art in den Untergrund, ausgenommen sind Maßnahmen nach § 3 (2) Nr. 1 c dieser Verordnung;

5. die Errichtung oder Erweiterung wassergefährlicher Anlagen;
6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott oder Altreifen;
7. die Errichtung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe; ausgenommen sind Rohrleitungen innerhalb von Wohn- und Betriebsgrundstücken, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen ein Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund gesichert sind, ausgenommen sind gleichfalls Abwasserleitungen
8. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern oder Sammeln wassergefährdender Stoffe, ausgenommen:

- Heizöl für den Hausgebrauch sowie Dieselöl für landwirtschaftliche Betriebe, wenn der Gesamtrauminhalt der Anlage bei unterirdischen Lagerbehältern 40.000 Liter und bei ausschließlich oberirdischen Lagerbehältern 100.000 Liter nicht übersteigt und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden;

-.das Lagern von Pflanzenschutzmitteln und mineralischem Dünger auf abgedichteten und überdachten Flächen;

- das Lagern oder Sammeln von Silageabwässern oder Jauche sowie das Sammeln von Gülle in dichten Behältern, das Lagern von Gülle in dichten oberirdischen Behältern;

- das Lagern oder Sammeln von Stallmist auf abgedichteten Flächen, wenn die anfallenden Abwässer ordnungsgemäß beseitigt werden, das gegen Auswaschungen geschützte Lagern oder Sammeln von Stallmist bei dem kein Sickerwasser

das Lagern von für den Hausgebrauch bzw. im landwirtschaftlichen Betrieb üblicherweise verwandten wassergefährdenden festen Stoffen wie z.B. Industriesalze, Chemikalien u.a. in dichten Behältern;

9. die Errichtung oder Erweiterung von Umschlag-, Abfall- und Vertriebsstellen für wassergefährdende Stoffe, insbesondere für Heizöl und Dieselöl;

10. die Neuanlage oder Erweiterung von Gartenbaubetrieben, ausgenommen Betriebe, von denen keine Besorgnis einer Gewässerverunreinigung ausgeht;

11. die Neuanlage oder Erweiterung von Intensivkulturen, ausgenommen

Feldgemüseanbau im Rahmen der landwirtschaftlichen Fruchtfolge mit jährlichem Standortwechsel;

12. die Neuanlage oder Erweiterung von Dauerkleingärten und Kleingärten (§ 1 Bundeskleingartengesetz);

13. das Aufbringen von Klärschlamm;

14. die Einrichtung oder Erweiterung von Intensiv- oder Massentierhaltungsbetrieben;

15. die Verwendung von wassergefährdenden, auswaschbaren oder auslaugbaren Materialien wie zum Beispiel Waschberge, Hochofenschlacke, Asche oder Schlacke aus Müllverbrennungsanlagen, teer- oder phenolhaltige Stoffe beim Straßen-, Wege- oder Wasserbau;

16. Grabungen oder Abgrabungen über eine Tiefe von 2 Metern und über eine Ausdehnung von 10 Quadratmetern hinaus oder Grabungen oder Abgrabungen durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise frei-gelegt wird, ausgenommen hiervon sind Ausgrabungen oder Ausschachtungen für Post- und Stromkabelverlegung für Mastaufstellungen so-wie die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen, weiterhin aus-genommen sind Baugruben für Ein- oder Zweifamilienhausbebauung die das Grundwasser nicht berühren;

17. die Errichtung oder Wiederherstellung baulicher Anlagen, wenn das Abwasser - ausgenommen schwach belastetes Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung - nicht vollständig und sicher aus der Zone III A hinausgeleitet oder in kontrollierbar dichten Gruben gesammelt wird oder wenn bei der Errichtung Stoffe verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht,

18. die Errichtung oder Erweiterung von Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen sowie die Ausweisung von Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs;

19. die Neuanlage oder die Erweiterung von Friedhöfen;

20. das Befahren von oberirdischen Gewässern mit verbrennungsmotorbetriebenen Fahrzeugen;

21. Motorsportveranstaltungen außerhalb von befestigten Wegen und Straßen;

22. die Errichtung, Einrichtung oder Erweiterung von Schießstätten jeder Art;

23. das Zelten und Lagern außerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen.

§ 5

Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig soweit nicht gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 5 Abs. 2 verboten:

1. die in den Zonen III B und III A genehmigungspflichtigen Handlungen;
2. Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen, Straßen und Bahnanlagen;
3. die Änderung oder Herrichtung bestehender Erdaufschlüsse und Fischteiche.

(2) In der Zone II sind verboten:

1. die in den Zonen III B und III A verbotenen Handlungen;
2. die Errichtung oder Erweiterung von Abwasseranlagen jeder Art, das Einleiten von Abwasser;
3. das Umfüllen, Umschlagen, Abfallen oder Lagern von wassergefährdenden Stoffen und von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln;
4. die Bewässerung mit hygienisch nicht einwandfreiem Wasser;
5. Gärfuttermieten, -silos, Stallmistlager, Güllebehältern;
6. der Umbruch von Dauergrünland zum Zwecke einer anderen landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Nutzung;
7. die Umwandlung forstwirtschaftlich genutzter Flächen;
8. Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche;
9. der Bau von Wegen, Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Parkplätzen und Rastanlagen;
10. die Verwendung wassergefährdender Streumittel;
11. der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe außerhalb des Anliegerverkehrs;
12. die Einrichtung von Baustellen, insbesondere von Wohn- und Lagerbaracken bzw. -wagen und Baustofflagern;
13. das Reparieren, Warten oder Reinigen von Fahrzeugen und Maschinen, insbesondere Wagenwaschen und Ölwechsel;
14. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen mit mineralischen Düngemitteln, Jauche, Festmist, Gülle oder zugelassenen Pflanzenschutzmitteln;
15. Abgrabungen, Erdaufschlüsse oder Bodeneingriffe jeder Art, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden, vor allem die Anlage von Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben; die Bodenbearbeitung nach dem Stand der gesicherten und erprobten agrar- und forstwissenschaftlichen Erkenntnis ist hiervon nicht betroffen;
16. Gräben oder oberirdischen Gewässern, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind;
17. die Errichtung, Wiederherstellung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen;
18. die Errichtung von Heizungs- und Kühlanlagen, die bei ihrem Betrieb die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen);
19. Zeilen und Lagern;
20. die Errichtung von Anlagen zum Güterumschlag;
21. Sprengungen.

§ 6

Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind nur gestattet:

1. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlagen sowie der erforderlichen zugehörigen Einrichtungen, hierzu gehören jedoch nicht Betriebsgebäude und Aufbereitungsanlagen;
2. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Grundstücke ohne Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und ohne Düngung;
3. Maßnahmen zur Beobachtung und Untersuchung des Wassers und des Bodens.

(2) Die Zone I darf nur von den Bediensteten des Wasserwerksbetreibers, der Wasserbehörden und Gesundheitsbehörden oder, mit deren besonderer Genehmigung, auch von Dritten betreten werden sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht.

(3) In der Zone I sind verboten:

1. die in den Zonen III B, III A und II verbotenen oder genehmigungspflichtigen Handlungen;
2. die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln;
3. jede Düngung;
4. jede landwirtschaftliche Nutzung;
5. jeder Fahr- und Fußgängerverkehr.

§ 7

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im Entwurf des Merkblattes "Militärkräfte in Wasserschutzgebieten" vom 21. November 1983, eingeführt durch Erlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Juni 1984, festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 8

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 19 Abs. 2 Nr. 2 21 WHG und §§ 116, 117 u. 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, daß solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt beseitigt oder erforderliche Sicherungsmassnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2, Nummer 2 WHG).

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus verpflichtet:

1. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten;
 2. das Aufstellen, die Unterhaltung oder die Beseitigung von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern;
 3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen;
 4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben;
 5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen;
 6. die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Sicherung - gegen Überschwemmungen;
 7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen;
- zu dulden.

(4) Die untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Abs. 2 und 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber, das Staatliche Amt für Wasser und Abfallwirtschaft und, soweit bergrechtliche Belange berührt sind, das zuständige Bergamt sollen vorher gehört werden. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber, dem Staatlichen Amt für Wasser und Abfallwirtschaft und, soweit beteiligt, dem zuständigen Bergamt nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Genehmigung

(1) Über die Genehmigung nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 entscheidet die zuständige untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(2) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft, in landwirtschaftlichen Fragen auch der Landwirtschaftskammer Rheinland, ein. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist das zuständige Bergamt zu hören.

(3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.

(4) Die Genehmigung ist zu erteilen, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu besorgen ist oder durch Auflagen bzw. Bedingungen verhütet werden kann.

(5) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am

Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(7) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Die Bestimmungen des Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen (§ 14 Abs. 4, Satz 2 LWG).

§ 10

Befreiungen

(1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3 - 6 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der unteren Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 9 entsprechend.

§ 11

Entschädigung

Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gem. §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und §§ 15 Abs. 2, 134, 135, 154 - 156 LWG.

§ 12

Andere Rechtsvorschriften

Die in der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAWS) vom 31.07.1981 (GV. NW. S. 490) und in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, -Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Absatz 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 5 Abs. 2 oder 6 Abs. 3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 10 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 oder 5 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 9

vornimmt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM (ab 01.01.2002 = 51.129,19 Euro) geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
Sie hat gemäß § 14 Absatz 3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1987
Az.: 54.17.02-6

Der Regierungspräsident als obere Wasserbehörde

(Dr. Behrens)